

RICHTLINIEN

über den Schülerinnen- und Schülertransport sowie den Schulweg der Schule Nesslau

1. Zweck

Diese Richtlinien regeln den unentgeltlichen Transport von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit in der Öffentlichen Volksschule Nesslau.

2. Verantwortung für Schulkinder auf dem Schulweg

Der ordentliche Schulweg zwischen Elternhaus und Schule ist vom Stundenplan bestimmt und liegt in der Verantwortung der Eltern. Die zivilrechtliche elterliche Sorge umfasst auch das Verhalten auf dem Schulweg.

Der Schulrat empfiehlt den Eltern, Kinder ihren Schulweg – zumindest grössere Teilstrecken – zu Fuss oder mit einem verkehrstauglichen Zweirad zurücklegen zu lassen. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbstständig zurückgelegt werden können.

Das fördert die Bewegung, die Sozialisierung und Verkehrssicherheit der Schulkinder.

3. Kriterien des zumutbaren / unzumutbaren Schulweges

Ob der ordentliche Schulweg zumutbar oder unzumutbar ist, ist eine Ermessensfrage. Der Entscheid obliegt dem Schulrat.

Bei der Bestimmung berücksichtigt der Schulrat insbesondere die folgenden Kriterien:

- Das Alter der Schulkinder;
- Möglichkeit mit dem Velo zu fahren;
- Möglichkeit zur Gruppenbildung;
- Anzahl Überquerungen von Strassen mit Begrenzung 80 km/h;
- Anzahl Überquerungen viel befahrener Strassen ohne Fussgängerstreifen unter 80 km/h;
- Anzahl Meter entlang einer Strasse mit 80 km/h ohne Rad- / Fussweg;
- Länge des Schulweges;
- Anzahl Höhenmeter;
- Höhenlage des Wohn- / Schulortes;
- Anzahl Meter des Schulweges ohne Beleuchtung;
- Allgemeine Sicherheit;
- Die Länge des Schulweges und die Höhenmeter werden über das Geoportal berechnet.

Kantonale Rechtsmittelentscheide definieren folgende Richtwerte:

- Kindergarten & Unterstufe: 1.2 – 1.6 km
- Mittelstufe: bis 2 km
- Wegzeiten von bis zu 30 Minuten, viermal täglich zurückgelegt, gelten in der Regel als zumutbar.
- Ab der Mittelstufe ist ein Schulweg mit dem Fahrrad bis 5 km zumutbar.
- Leistungskilometer: Höhenunterschiede werden in die Distanz eingerechnet.

Die Schule trägt für diesen Transport selbst die Verantwortung, auch dann, wenn sie keinen eigenen Schulbusbetrieb unterhält, sondern den Transport an ein privates oder öffentliches Unternehmen delegiert.

- Es besteht kein Anspruch auf Transport von Tür zu Tür.
- Die Schülerinnen und Schüler steigen an vorbestimmten Sammelplätzen in das Transportmittel ein oder aus.

- Das Transportmittel, die Schulbusroute und die Sammelplätze werden nach Erhebung der Anzahl zu transportierende Kinder für ein Schuljahr durch die Schulverwaltung festgesetzt.
- Ist einem anspruchsberechtigten Kind auch die Teilstrecke bis zu einem Sammelplatz nicht zumutbar (z. B. Wohnsitz weit ausserhalb der Busroute) oder kann die Schule keinen Transport anbieten, können die betroffenen Eltern eine Pauschalentschädigung geltend machen. Diese Entschädigung wird pro Kind ausbezahlt. Die Entschädigung beträgt pro Halbjahr max. CHF 100.00 oder pro Ganzjahr max. CHF 200.00.

Mittagstransport Oberstufe

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe steht der Schulbus über die Mittagszeit nicht zur Verfügung. Die Schule bietet entweder:

- einen Mittagstisch, oder
- die Möglichkeit, mitgebrachtes Mittagessen zu erwärmen.

4. Kein (gesetzlicher) Anspruch auf unentgeltlichen Schülertransport

Im ersten Kindergartenjahr ist der Besuch der ersten Lektion während den Blockzeiten freiwillig. Machen Eltern von dieser Freiwilligkeit Gebrauch und schicken ihr Kind erst auf die zweite Lektion in den Kindergarten, so tragen die Eltern für den Schulweg zu dieser Zeit die volle Verantwortung, da die Schule Nesslau zu dieser Zeit keinen Schülerinnen- und Schülertransport anbietet.

5. Transportmittel

Nach Möglichkeit wird der Transport mit dem ÖV zurückgelegt. Den Schülerinnen und Schülern, welche Anspruch auf einen Transport mit dem ÖV haben, wird durch die Schulverwaltung ein entsprechendes Abonnement bestellt.

6. Nicht geregelte Fälle

In diesem Reglement nicht geregelt sind:

- Besondere Umstände, namentlich der Transport von dauerhaft handicapierten Kindern (Geburtsgebrechen, Folgen einer chronischen Krankheit oder eines Unfalls). Eltern, die im Einzelfalle einen besonderen Umstand geltend machen wollen, haben ein entsprechendes Gesuch an den Schulrat zu richten.
- Transport im Falle eines angeordneten auswärtigen Schulbesuchs während der obligatorischen Schulzeit (besondere gesetzliche Bestimmungen).

7. Benutzung von Velos und anderen Fahrgeräten

Die Verantwortung liegt bei den Eltern; die Schule gibt nur Empfehlungen ab.

- Bei Fahrrädern, Kickboards, Inline-Skates etc. besteht erhöhtes Unfallrisiko; Eltern können haftbar werden.
- Eine ausreichende Privathaftpflichtversicherung wird empfohlen.
- Auf dem Schulareal sind für Schülerinnen und Schüler solche Geräte während der Schulzeit aus Sicherheitsgründen verboten.
- Gesuche für Ausnahmegewilligungen sind schriftlich an die Schulverwaltung zu richten. Rekursinstanz ist der Schulrat.

8. Inkrafttreten

Der Schulrat legt den Vollzugsbeginn auf den 1. August 2026 fest.

Schulrat Nesslau, 9. Juli 2026